

weit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften beitragspflichtig oder nach § 169c Nr. 1, 2 oder 3 beitragsfrei sind. Die beitragspflichtigen Gefangenen gelten als Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts; als Arbeitgeber gelten bei Gefangenen, die in einem Einsatzbetrieb tätig sind, der Einsatzbetrieb, im übrigen der zuständige Träger des Strafvollzuges. Gefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden oder eine Freiheitsstrafe verwirklichen.

(4) Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts sind auch die Heimarbeiter.

#### § 169

(gegenstandslos)

#### § 169a

##### Zeitlich begrenzte Beschäftigungsverhältnisse

(1) Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer kurzzeitigen Beschäftigung (§ 102). Die Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter kurzzeitiger Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet.

(2) Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer geringfügigen Beschäftigung (§ 5 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Gesetz über die Sozialversicherung).

#### § 169b

##### Schiller und Studenten

Beitragsfrei sind Arbeitnehmer, die während der Dauer

1. ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder
2. ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule

eine Beschäftigung ausüben. Nummer 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer schulische Einrichtungen besucht, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen.

#### § 169c

##### Sonstige Beitragsfreie

Beitragsfrei sind

1. Arbeitnehmer, die eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung — mit Ausnahme der Bergmannsaltersrente — erhalten sowie Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden;
2. (gegenstandslos)
3. Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen (§ 103 Abs. 1), von dem Zeitpunkt an, an dem das Arbeitsamt diese Minderung der Leistungsfähigkeit und die für die Feststellung der Invalidität zuständige Stelle Invalidität festgestellt haben;
4. Arbeitnehmer in unständigen Beschäftigungen gemäß Ziffer 55 Arbeitssteuerrichtlinie vom 22. Dezember 1952 (GBl. Nr. 182 S. 1413);
5. (gegenstandslos)
6. Arbeitnehmer in einer Beschäftigung zur beruflichen Aus- oder Fortbildung, wenn
  - a) die berufliche Aus- oder Fortbildung als Entwicklungshilfe aus Mitteln des Staates oder aus Mitteln einer Einrichtung oder einer Organisation, die sich im Rahmen der Entwicklungshilfe der beruflichen Aus- oder Fortbildung widmet, gefördert wird,
  - b) der Arbeitnehmer verpflichtet ist, nach Beendigung der geförderten Aus- oder Fortbildung den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen, und

- c) die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten weder nach zwischenstaatlichen Abkommen noch nach dem Recht des Wohnlandes des Arbeitnehmers einen Anspruch auf Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit in dem Wohnland des Arbeitnehmers begründen können.

#### § 170

##### Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts des Arbeitnehmers in das Beschäftigungsverhältnis, das die Beitragspflicht begründet, oder mit dem Tage nach dem Erlöschen der Beitragsfreiheit des Arbeitnehmers.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Tage des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis, das die Beitragspflicht begründet, oder mit dem Tage vor Eintritt der Beitragsfreiheit des Arbeitnehmers.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Beitragspflicht der Wehr- und Zivildienstleistenden (§ 168 Abs. 2) sowie der Gefangenen (§ 168 Abs. 3a) entsprechend.

#### § 171

##### Übernahme des Arbeitnehmeranteils

(1) Die Beiträge des Arbeitnehmers trägt der Arbeitgeber,

1. wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von zweihundert Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,
2. wenn der Arbeitnehmer schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in einer geschützten Einrichtung, einer geschützten Betriebsabteilung oder an einem geschützten Einzelarbeitsplatz tätig ist und das monatliche Bruttoarbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung nicht übersteigt, oder
3. soweit jugendliche Behinderte und Jugendliche gemäß § 168 Abs. 1 Satz 2 beitragspflichtig sind.

Übersteigt das Arbeitsentgelt die Grenze nach Satz 1 Nr. 1 oder 2, weil der Arbeitnehmer eine einmalige oder wiederkehrende Zuwendung erhalten hat, so trägt der Arbeitgeber den Beitrag des Arbeitnehmers nur bis zu dieser Grenze.

(2) Die Beiträge der Wehr- und Zivildienstleistenden nach § 168 Abs. 2 trägt der Staat.

(3) Die Beiträge der Gefangenen nach § 168 Abs. 3a trägt der Einsatzbetrieb oder der zuständige Träger des Strafvollzuges.

#### § 172

##### Beitragspflicht der Arbeitgeber

\* (1) Beitragspflichtig sind Arbeitgeber, die mindestens einen beitragspflichtigen oder nur nach § 169c Nr. 1 beitragsfreien Arbeitnehmer beschäftigen. Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts sind auch die Träger der Einrichtungen für Behinderte und der Jugendhilfe (§ 168 Abs. 1 Satz 2).

(2) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle die Arbeitnehmer zu melden, die nur nach § 169c Nr. 1 beitragsfrei sind.

#### § 173

##### Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Arbeitnehmer, die im In- oder Auslande im Bezirk